

wts newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

2.2015



highlights

Sind Sie verpflichtet, Verrechnungspreisdokumentationen zu führen? Darauf müssen Sie ab 2015 achten! – Dank der zum Jahresende 2014 verabschiedeten Steuergesetzänderungen können die noch strengeren Vorschriften für die Transferpreisaufzeichnungen immer mehr Unternehmen betreffen. In unserem Newsletter möchten wir Ihre Aufmerksamkeit auf diese Änderungen lenken.

Sind Sie verpflichtet, Verrechnungspreisdokumentationen zu führen? Darauf müssen Sie ab 2015 achten!

Dank der zum Jahresende 2014 verabschiedeten Steuergesetzänderungen können die noch strengeren Vorschriften für die Transferpreisaufzeichnungen immer mehr Unternehmen betreffen. In unserem Newsletter möchten wir Ihre Aufmerksamkeit auf diese Änderungen lenken.

Ab dem 1. Januar 2015 wurde der im Gesetz LXXXI von 1996 über die Körperschaftsteuer (nachstehend „KöStG“) definierte Begriff der verbundenen Unternehmen ausgeweitet. Demnach gelten die Parteien auch dann als verbundene Unternehmen, wenn zwischen ihnen im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Geschäftsführung eine entscheidende Einflussausübung auf die Geschäfts- und Finanzpolitik besteht.

Unternehmen, die aufgrund der obigen Gesetzänderung nun unter die verbundenen Unternehmen fallen, mussten sich bis zum 15. Januar 2015 bei der Steuerbehörde auf dem dafür vorgesehenen Meldeformular registrieren lassen. Bitte beachten Sie, dass die Meldung als verbundene Unternehmen nur dann notwendig ist, wenn zwischen den Parteien bereits früher ein Vertrag abgeschlossen wurde. Wenn der Steuerpflichtige bisher keinen Vertrag mit einem Unternehmen abgeschlossen hat, das nach der neuen Regelung nun als eine verbundene Partei gilt, muss er erst in den 15 Tagen nach dem ersten Vertragsabschluss bestimmte Angaben zu dem verbundenen Unternehmen bei der Steuerbehörde melden. Wird die Meldepflicht verabsäumt, kann das die Steuerbehörde bei einer Betriebsprüfung mit einer Strafe von bis zu 500.000 HUF sanktionieren.

Die geänderte Definition der verbundenen Unternehmen kann außer der Meldepflicht bei „neuen“ verbundenen Unternehmen auch die Prüfung der in den gemeinsamen Geschäften verwendeten Transferpreise bedeuten, was auch die Pflicht zur Führung von Transferpreisaufzeichnungen zur Folge haben kann. Die allgemeinen Vorschriften für die Verrechnungspreisaufzeichnungen findet man im KöStG, die Detailregelungen in der Verordnung 22/2009. des Finanzministers über die Aufzeichnungspflicht im Zusammenhang mit der Ermittlung des üblichen Marktpreises (nachstehend „Verordnung“).

Wenn ein Steuerzahler zur Führung von Transferpreisdokumentationen verpflichtet ist, kann er gemäß der Verordnung zur Ermittlung des üblichen Marktpreises seine mit unabhängigen Dritten abgeschlossenen Verträge, die Verträge zwischen seinem verbundenen Unternehmen und unabhängigen Dritten, die Verträge zwischen unabhängigen Dritten beziehungsweise Angaben aus einer öffentlichen oder vom Finanzamt überprüfaren Datenbasis verwenden. Da in der Praxis die Daten aus den zwischen unabhängigen Dritten abgeschlossenen Verträgen, oft aber auch die aus Verträgen zwischen einem verbundenen Unternehmen und einem unabhängigen Dritten als Geschäftsgeheimnis gelten, müssen sich die Steuerpflichtigen bei der Ermittlung des Marktpreises auf die Informationen ihrer eigenen Verträge mit Dritten oder – falls auch solche nicht vorliegen – auf die Angaben aus einer Datenbasis stützen.

Nach dem neuen Absatz (9) von § 18 des KöStG sowie den am 31. Dezember 2014 verkündeten Änderungen zur Verordnung gibt es gerade für die am häufigsten verwendeten, mit Hilfe einer Datenbasis erstellten Vergleichsanalysen weitere Verschärfungen in den Vorschriften, die erstmals beim Erfüllen der Aufzeichnungspflicht für ein in 2015 beginnendes Steuerjahr angewendet werden müssen. Wenn alle drei nachstehenden Bedingungen zutreffen, ist beim Ansatz statistischer Methoden der interquartile Preisbereich zu verwenden:

- » Der Steuerpflichtige ermittelt den Marktpreis anhand der Wiederverkaufspreismethode, der Kostenaufschlagsmethode, der transaktionsbezogenen Nettomargenmethode, der Gewinnaufteilungsmethode oder einer sonstigen Methode;
- » Der Steuerpflichtige ermittelt den Marktpreis aufgrund von Daten, die aus einer öffentlichen und von der Steuerbehörde kontrollierbaren Datenbasis oder aus einer sonstigen, öffentlich zugänglichen oder von der Steuerbehörde kontrollierbaren Quelle stammen;
- » und berücksichtigt bei der Vergleichsanalyse die Zahlen aus mindestens drei Finanzjahren von mindestens 10 Unternehmen oder das Ausmaß der Vergleichsstichprobe liegt bei mehr als 15 Prozent.

Auch wenn diese drei Bedingungen zutreffen, muss aber der interquartile Bereich dann nicht verwendet werden, wenn der Steuerpflichtige hinsichtlich jedes einzelnen Elements der sich aus der vergleichenden Analyse ergebenden Stichprobe eine funktionale Analyse durchgeführt hat und ohne jeden Zweifel bestätigen kann, dass die überprüfte Transaktion und das verglichene Geschäft vergleichbar sind, und dass im Weiteren keine Lücke mehr besteht, die die Feststellung der Vergleichbarkeit ausschließen würde.

Es bleibt zu erwähnen, dass die Steuerbehörde die obige Regelung zur Anwendung des Interquartilbereichs in der Praxis bereits früher im Zuge der Betriebsprüfungen angewendet hat. Die ab 1. Januar geltende Änderung kann daher als schriftliche Bestätigung der bisherigen Vorgehenspraxis betrachtet werden, mit der man die Steuerzahler auch anspornen will, bei der Bestimmung des tatsächlichen Marktpreises möglichst umsichtig vorzugehen.

Die Aussagen im Newsletter entsprechen zum Zeitpunkt des Erscheinens den rechtlichen Vorschriften.
Die Verfasser sind bemüht, Ihnen lesenswerte und gleichzeitig fachkundige Informationen zu präsentieren.
Aufgrund der allgemeinen Natur dieser Informationen und im Hinblick auf mögliche Änderungen in der Gesetzeslage empfehlen wir Ihnen, uns im Interesse der individuellen Interpretation der Ausführungen zu kontaktieren.

Dienstleistungen der WTS Klient Gruppe:

- » Steuerberatung
- » Consulting
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung

WTS Klient Gruppe • Tamás Gyányi, Partner
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
tamas.gyanyi@klient.hu • www.klient.hu

wts

Die WTS Klient Gruppe erhielt 2014 den Ungarischen Qualitätspreis für grenzübergreifende wirtschaftliche Dienstleistungen und Steuerberatung.

